

Organisationsbeiträge

(Gültig ab 1. April 2019)

1. Ausgangslage

- Der dramatische Rückgang der Anzahl Spielerinnen und Spielern sowie Vereinen an Meisterschaften von Swiss Faustball und der Regionen muss mit ausserordentlichen Massnahmen gestoppt und gekehrt werden.
- Eine wichtige Massnahme ist die Professionalisierung bestimmter Funktionen. Das bedeutet u.U. Reduktion der beruflichen Arbeitszeit und bringt eine Entschädigungspflicht der Funktioninhaber/innen mit sich.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Merkblatt bilden:

- Strategie 2022 Swiss Faustball
- Weisungen zum Wettspielbetrieb Swiss Faustball

3. Betroffene Funktionen

Folgende Funktionen sollen ‚professionalisiert‘ werden‘

- Technik
- Nationalmannschaften
- Administration AUKO
- Administration Verband
- Marketing und Kommunikation

Weitere zu professionalisierende Funktionen können durch den Marketingchef beim ZV-SF beantragt werden.

4. Organisationsbeiträge (Beschluss NLK 30.03.2019)

Die NL-Vereine bezahlen je Saison einen Organisationsbeitrag in der Höhe von CHF 300.00 pro NL-Mannschaft zur Finanzierung der in Ziff. 3 aufgeführten Funktionen (siehe ‚Weisungen zum Wettspielbetrieb‘, Ziff. A.7.2.)

Diese Verpflichtung beginnt auf die Feldsaison 2019 und ist vorerst befristet bis Ende 2022. Sie kann danach durch Beschluss der NLK verlängert werden.

Die Beträge werden mit den Meisterschaftseinsätzen durch die M-KO und F-KO eingezogen und deren Eingänge überwacht..

Für die Verwaltung der Organisationsbeiträge besteht bei der UBS Switzerland AG unter Swiss Faustball das Konto 0230-590575.10 T ‚Organisationsbeiträge‘. Es wird durch den Marketingchef von Swiss Faustball betreut.

Auszahlungen und allfällige Abrechnungen von Sozialleistungen sowie die Erstellung von Lohnausweisen erfolgen durch den Marketingchef.

5. Verteilung der Mittel

Die Verteilung der Mittel wird durch den ZV-SF auf Antrag des Marketingchefs festgelegt.

Sie kann je nach Art und Höhe geregelt werden

- mittels Anstellungsvereinbarung
- mittels Leistungsvereinbarung
- als Entschädigung

6. Berichterstattung

Die Funktionärsträger erstatten jährlich Bericht gem. Anstellungs- bzw. Leistungsvereinbarung z.Hd. ihrer vorgesetzten Stelle.

Die Ressortleiter berichten entsprechend im ZV-SF.